
Weiterbildungsprogramm zum Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie

Weiterbildungsprogramm zum Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie

Vom 1. Januar 2008

Revision 2016

Unterbreitet von: FPH Spital

Vorbemerkung

Die benutzten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.

Der französische Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
<hr/>		
2	Rahmenbedingungen	9
<hr/>		
2.1	Gesetzliche Grundlagen	9
2.2	Bezeichnung des Fähigkeitsausweises	9
2.3	Ziele des Fähigkeitsprogramms	9
2.4	Zielpublikum	10
2.5	Kandidaten mit abweichendem Curriculum	10
2.6	Beginn und Dauer der Weiterbildung	10
2.7	Fortbildungspflicht	11
3	Aufbau der Weiterbildung FPH	12
<hr/>		
3.1	Komponenten der Weiterbildung	12
3.2	Theoretische Weiterbildung	12
3.3	Praktische Weiterbildung	12
3.4	Selbststudium	14
3.5	Abschlussarbeit	14
4	Qualitätssicherung	15
<hr/>		
4.1	Anerkennung der Weiterbildungsstätten	15
4.1.1	Anforderungen	15
4.1.2	Anerkennungsverfahren	15
4.1.3	Re-Evaluation	16
4.2	Interessenskonflikte	16
5	Organe	16
<hr/>		
5.1	Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)	16
5.2	Fachgesellschaft (FG)	17
5.3	Vorstand von pharmaSuisse	17

6	Abschliessende Bewertung	18
6.1	Komponenten der abschliessenden Bewertung	18
6.2	Bestätigung der theoretischen Weiterbildung	18
6.3	Bestätigung der praktischen Weiterbildung	18
6.4	Abschlussarbeit	18
6.5	Mündliche Prüfung	19
6.5.1	Prüfungsmodalitäten	19
6.5.2	Evaluation	19
6.5.3	Wiederholung der Prüfung	20
7	Fähigkeitsausweis FPH	21
7.1	Erlangung des Fähigkeitsausweises	21
7.2	Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen	21
7.3	Führung des Fähigkeitsausweises	21
8	Gebühren	21
9	Administration	22
10	Beschwerde	22
11	Übergangsbestimmungen	22
12	Inkraftsetzung	22
Anhänge		23
I	Lernzielkatalog	23
II	Abschlussarbeit	30
III	Anerkennung des verantwortlichen Weiterbildungners FPH in klinischer Pharmazie	33
IV	Anerkennung der Weiterbildungsstätte FPH in klinischer Pharmazie	34
V	Aufgaben des verantwortlichen Weiterbildungners FPH in klinischer Pharmazie	37
VI	Regelung der Interessenskonflikte	39

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BPMH	(Englisch: Best Possible Medication History); Bestmögliche Arzneimittelanamnese
DV	Delegiertenversammlung von pharmaSuisse
CIRRNET	CIRRNET – Critical Incident Reporting & Reacting NETwork
DRP	Drug-related problems
EBM	(Englisch: Evidence based medicine); Evidenz Basierte Medizin
FBO	Fortbildungsordnung von pharmaSuisse
FBP	Fortbildungsprogramm im Bereich Spitalpharmazie
FG	Fachgesellschaft
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH Spital	GSASA-Organ mit dem Status der Fachgesellschaft für Weiter- und Fortbildung FPH im Bereich Spitalpharmazie
GSASA	Schweizerischer Verein der Amts- und Spitalapotheker
KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung von pharmaSuisse
MedBG	Medizinalberufegesetz
MedBV	Medizinalberufeverordnung
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
RQS	Referenzsystem Qualität für Spitalapotheken GSASA
Vorstand	Vorstand von pharmaSuisse
WBO	Weiterbildungsordnung von pharmaSuisse

Akademische Stunde

Eine akademische Stunde entspricht einer Lektion von 45 Minuten.

Klinische Aktivitäten

Umfassen die Aktivitäten, die auf den Pflegeabteilungen mit der Ärzteschaft, dem Pflegepersonal und mit dem Patienten ausgeführt werden, insbesondere interdisziplinäre Visiten und Durchsicht der medikamentösen Behandlung auf der Basis des Patientendossiers.

Interdisziplinäre Visite

Ärztliche Visite in Anwesenheit des Patienten sowie mindestens einem Arzt und einer Pflegefachperson. Die interdisziplinäre Visite beinhaltet die selbstständige Teilnahme des Kandidaten an der Visite, die Vorbereitung vor und die Dokumentation nach der Visite (Zeitaufwand: Grössenordnung ein halber Tag).

Durchsicht der medikamentösen Behandlung auf der Basis des Patientendossiers

Besprechung der medikamentösen Behandlung in Anwesenheit von mindestens einem Arzt und in der Regel einer Pflegefachperson, aber ohne die Anwesenheit des Patienten. Die Durchsicht der medikamentösen Behandlung beinhaltet die selbstständige Teilnahme des Kandidaten an der Besprechung, die Vorbereitung vor und die Dokumentation nach der Besprechung (Zeitaufwand: Grössenordnung ein halber Tag).

Pharmazeutischer Informationsdienst

Dieser umfasst die Aktivitäten der pharmazeutischen Betreuung von der Spitalapotheke aus, wie das Erstellen von schriftlichen Informationen, die Meldung von Lieferengpässen, die Vorbereitung der Unterlagen für die Arzneimittelkommission, die Beantwortung von Fragen der Ärzteschaft oder der Pflegefachpersonen usw. Die Teilnahme an interdisziplinären Gruppen (Hygienekommission usw.) und Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Arzneimittelkreislaufs innerhalb des Spitals können miteinbezogen werden, ebenso wie die Analyse und das Management von Medikationsfehlern.

1 Einleitung

Die klinische Pharmazie ist jener Teilbereich der Pharmazie, der die Entwicklung und Förderung einer angemessenen, sicheren und ökonomischen Anwendung von Arzneimitteln zum Ziel hat.

Im Spital versteht man unter «klinischer Pharmazie» die patientenorientierten pharmazeutischen Tätigkeiten auf den Pflegeabteilungen in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den anderen Fachpersonen.

Die vorliegende Weiterbildung, die zur Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie führt, vermittelt dem Apotheker klinische Kenntnisse und Kompetenzen, die es ihm ermöglichen, selbständig klinische Aktivitäten zu entwickeln, sich in ein interdisziplinäres Team, das den Patienten umgibt, zu integrieren und die Kontinuität der medikamentösen Behandlung zu fördern.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen für das vorliegende Fähigkeitsprogramm sind:

- Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG),
- Die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007;
- Die Weiterbildungsordnung (WBO) und die Fortbildungsordnung (FBO) von pharmaSuisse;
- Die Statuten von pharmaSuisse und der GSASA;

2.2. Bezeichnung des Fähigkeitsausweises

Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie.

2.3 Ziele des Fähigkeitsprogramms

Das Fähigkeitsprogramm FPH in klinischer Pharmazie ist eine strukturierte, praktische Weiterbildung. Sie erlaubt dem Apotheker, die notwendigen Kompetenzen zu erlangen, welche ihm ermöglichen, sich in ein interdisziplinäres Team, das den Patienten umgibt, zu integrieren sowie selbstständig folgende klinisch-pharmazeutischen Aktivitäten zu entwickeln und zu fördern:

- Angemessene pharmazeutische Betreuung des Patienten vom Eintritt bis zur Entlassung aus der Institution,
- Beteiligung an Therapieentscheidungen und die Fähigkeit Therapieempfehlungen abzugeben,
- Interventionen, die darauf abzielen, eine angemessene pharmazeutische Sichtweise während der interdisziplinären Visiten einzubringen,
- Optimierung von Risiko/Nutzen- und Kosten/Nutzen-Verhältnissen der medikamentösen Therapie,
- Interventionen zur Erhöhung der Sicherheit des Medikationsprozesses und zur Reduktion von Medikationsfehlern,
- Kompetente Beantwortung von Fragen von Fachpersonen zur medikamentösen Therapie,

- Massnahmen zur Verbesserung der Kontinuität der medikamentösen Therapie,
- Fähigkeit, Informationen angemessen und auf den Fragenden zugeschnitten zu übermitteln,
- Kommunikation sowohl mit Gesundheitsfachpersonen wie auch mit den Patienten (Verhalten und Integration in das Pfllegeteam).

Die Lernziele der vorliegenden Weiterbildung sind ausführlich in Anhang I beschrieben.

2.4 Zielpublikum

Die Weiterbildung zum Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie richtet sich an Apotheker mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht (Art. 50 Abs. 1 lit. d MedBG), welche sich Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich klinischer Pharmazie aneignen wollen.

2.5 Kandidaten mit abweichendem Curriculum

Für Kandidaten mit abweichendem Curriculum legt die FPH Spital die zu erfüllenden Bedingungen individuell fest und stellt Antrag an die KWFB zum Entscheid.

2.6 Beginn und Dauer der Weiterbildung

Die Weiterbildung zum Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie erfolgt in einer anerkannten Weiterbildungsstätte unter Aufsicht eines anerkannten Weiterbildners. Es ist die Pflicht des verantwortlichen Weiterbildners, den Beginn der Weiterbildung der FPH Spital zu melden. Die Anmeldung erfolgt mittels eines speziell dafür vorgesehenen Anmeldeformulars.

Die Weiterbildung wird berufsbegleitend durchgeführt, dauert im Vollzeitpensum mindestens anderthalb Jahre (18 Monate). Für Kandidaten im Teilpensum dauert die Weiterbildung entsprechend länger, aber höchstens vier Jahre. Dabei muss die Prüfungsanmeldung (Antragstellung) vor Ablauf der Weiterbildungsdauer erfolgen.

Gemäss Art. 16 FBO sind alle Apotheker mit einem oder mehreren Fähigkeitsausweisen FPH verpflichtet, für jeden geführten Fähigkeitsausweis die geforderte Fortbildung gemäss den geltenden Fähigkeitsprogrammen zu erfüllen.

Der Mindestumfang der Fortbildung für diesen Fähigkeitsausweis beträgt gesamthaft pro Kalenderjahr 125 FPH-Punkte im Kontaktstudium, davon müssen mindestens 100 FPH Punkte von Veranstaltungen sein, die von der FPH Spital für den Bereich der klinischen Pharmazie anerkannt wurden. Die FPH Spital bestimmt welche Fortbildungsveranstaltung für den Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie anerkannt werden.

Für Fachapotheker in Spitalpharmazie, die gleichzeitig Inhaber des Fähigkeitsausweises in klinischer Pharmazie sind, beträgt der Mindestumfang der Fortbildung mindestens 250 FPH-Punkte pro Jahr, darunter 100 FPH-Punkte, die für die klinische Pharmazie anerkannt wurden.

Die KWFB entscheidet auf Antrag der FPH Spital, das Recht zur Führung des Fähigkeitsausweises in klinischer Pharmazie zu entziehen, wenn der Titelinhaber die entsprechenden Anforderungen der FPH Spital betreffend Fortbildung nicht erfüllt (Art. 44 Abs. 2 WBO i.V.m. Art. 8 Abs. 2 lit. j WBO).

3 Aufbau der Weiterbildung

3.1 Komponenten der Weiterbildung

Die Weiterbildung setzt sich wie folgt zusammen:

- Theoretische Weiterbildung
- Praktische Weiterbildung
- Selbststudium
- Abschlussarbeit

3.2 Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst insgesamt mindestens 200 akademische Stunden im Kontaktstudium, davon mindestens 100 akademische Stunden strukturierter, von der FPH Spital anerkannter Kurse mit Teilnahmebescheinigung.

Eine durch die FPH Spital anerkannte, strukturierte, theoretische Weiterbildung, die bis zu fünf Jahre vor Beginn des Fähigkeitsprogramms absolviert wurde, kann angerechnet werden, sofern der Kandidat darlegen kann, dass er seine Kenntnisse durch eine permanente Fortbildung entsprechend den Kriterien des obenstehenden Art. 2.7 à jour gehalten hat.

Die theoretische Weiterbildung richtet sich nach den Lernzielen (Anhang I). Es handelt sich um Minimalziele, die der Kandidat erreichen muss.

3.3 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst insgesamt mindestens 210 Tage, wobei mindestens 120 Tage für den Programmteil «klinischen Aktivitäten» und mindestens 90 Tage für den Programmteil «Pharmazeutischer Informationsdienst» zu absolvieren sind.

Die praktische Weiterbildung richtet sich nach den Lernzielen (Anhang I). Es handelt sich um Minimalziele, die der Kandidat erreichen muss. Über die praktische Arbeit muss ein Journal geführt werden. Die Arbeiten sind selbstständig durchzuführen und im Journal entsprechend zu dokumentieren. Jeder abgeschlossene Aufgabenbereich wird vom Weiterbildner eingetragen und visitiert.

Dieser Programmteil findet auf Pflegeabteilungen statt, wobei sich der Kandidat in einer selbstständigen Art und Weise gegenüber der Ärzteschaft, der Pflegefachperson und der Patienten einbringt. Er umfasst insbesondere interdisziplinäre Visiten (empfohlene, minimale Anzahl 50–75 während der ganzen Weiterbildung) und die Durchsicht der medikamentösen Behandlung auf der Basis des Patientendossiers (empfohlene, minimale Anzahl 50–75 während der ganzen Weiterbildung) mit einem Total von mindestens 100–125 Einheiten, darunter mindestens die Hälfte in Form interdisziplinärer Visiten.

Er umfasst auch Interventionen auf den Pflegeabteilungen zur richtigen Anwendung von Arzneimitteln und zur Förderung der Kontinuität der medikamentösen Behandlung sowie Gespräche mit den Patienten, auf der Pflegeabteilung oder in der Apotheke.

Interventionen gegenüber Dritten werden dokumentiert und wenn möglich im Patientendossier aufgenommen.

Der grösste Teil dieses Programmteils erfolgt auf einer oder mehreren Pflegeabteilungen der Inneren Medizin (einschliesslich geriatrische Akutversorgung), damit der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Begleitung und Betreuung von Patienten mit den am weitesten verbreiteten, akuten und chronischen Pathologien erwerben kann (siehe die auf der GSASA Webseite publizierte Liste).

Der andere Teil dieses Programmteils muss auf Pflegeabteilungen anderer Disziplinen erfolgen, mit anderen Patienten und Betreuungsmodellen. Dem Kandidaten soll damit ermöglicht werden, sich mit spezialisierten Pflegeabteilungen vertraut zu machen wie z.B. Chirurgie, Intensivstationen, Pädiatrie, Gynäkologie, Onkologie usw. oder mit ambulanten Abteilungen/Strukturen sowie Strukturen in Anlehnung an den ambulanten Bereich in denen klinisch-pharmazeutische Aktivitäten praktiziert werden (therapeutische Schulung des Patienten, Gespräche betreffend Polymedikations-Check, Durchsicht der medikamentösen Behandlung usw.) wie Offizinapotheken, Polikliniken, Alters- und Pflegeheime usw. Ziel ist die Erweiterung der Kompetenzen des Kandidaten jenseits der Inneren Medizin im Spital.

Es handelt sich um eine praktische Weiterbildung, die hauptsächlich in der Spitalapotheke erfolgt und die ebenfalls ein wichtiger Teil des Fähigkeitsprogramms darstellt (mind. 90 Tage). Dabei geht es insbesondere um pharmazeutische Informations- und Dokumentationsaktivitäten wie Antworten auf die Fragen aus den Pflegeabteilungen (Ärzte, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten usw.), Unterstützung und Entwicklung von Instrumenten zur Förderung der guten Verordnungspraxis, Erarbeitung von Richtlinien für die Zubereitung und Anwendung von Arzneimitteln, Erarbeitung von therapeutischen Empfehlungen in Zusammenarbeit mit den medizinischen Teams der betroffenen Pflegeabteilungen, Entwicklung von Entscheidungshilfen für klinische und administrative Informationssysteme, Kontrolle und Validierung von Arzneimittelverordnungen von der Spitalapotheke aus, Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Arzneimittelkreislaufs innerhalb des Spitals, Analyse und Management von Medikationsfehlern usw.

3.4 Selbststudium

Das Selbststudium umfasst die selbständige, vertiefende Lektüre von Fachliteratur im Bereich der klinischen Pharmazie sowie zu Pathologien, die zum Beispiel im Verlauf einer interdisziplinären Visite angetroffen wurden. Im Rahmen des Fähigkeitsprogramms kann es vor oder nach der Teilnahme an theoretischen Kursen für die Vorbereitung und Vertiefung gewisser Themen dienen. Es kann auch eine Vertiefung bestimmter Themen ermöglichen, die im Laufe der praktischen Weiterbildung angetroffen wurden. Der Weiterbildungner gibt dazu Empfehlungen ab.

3.5 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit umfasst die schriftliche Präsentation von zehn klinischen Fällen, darunter sieben sogenannte «kurze Fälle» (Schwerpunkt auf einer pharmakotherapeutischen Problematik eines Patienten) und drei «detaillierte» Fälle (Schwerpunkt auf einem Patienten während seines gesamten Spitalaufenthalts und beinhaltet ein Gespräch des Kandidaten mit den Patienten) (siehe Anhang II).

Die FPH Spital stellt sicher, dass die in der universitären Ausbildung (Art. 9 Med-BG) erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten so erweitert und vertieft werden, dass die Kandidaten nach Beendigung der Weiterbildung klinische Aktivitäten selbständig ausüben können. Eine interne und externe Evaluation stellt die Qualität des Fähigkeitsprogramms sicher. Die Kursorganisatoren gewährleisten die Qualität der Kurse. Das Qualitätsniveau der Weiterbildungsstätten wird durch Vertreter der zuständigen Kommission der FPH Spital während den Inspektionen bewertet.

4.1 Anerkennung von Weiterbildungsstätten

4.1.1 Anforderungen

Als Weiterbildungsstätte FPH in klinischer Pharmazie können Spitalapotheken anerkannt werden, wenn sie über eine adäquate Weiterbildungsstelle verfügen und ein anerkannter Weiterbildner die Verantwortung für die Betreuung des Kandidaten übernimmt. Zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Kriterien gemäss Anforderungskatalog für die Anerkennung der Weiterbildner FPH in klinischer Pharmazie (Anhang III)
- Kriterien gemäss Anforderungskatalog für die Anerkennung der Weiterbildungsstätte FPH in klinischer Pharmazie (Anhang IV)

Die Aufgaben des für das Fähigkeitsprogramm FPH in klinischer Pharmazie verantwortlichen Weiterbildners sind im Anhang V beschrieben.

4.1.2 Anerkennungsverfahren

Das Gesuch um Anerkennung als Weiterbildungsstätte in klinischer Pharmazie ist der FPH Spital schriftlich mit dem dazu vorgesehenen Formular einzureichen. Eine Beschreibung des Weiterbildungsplans sowie der Aktivitäten in klinischer Pharmazie der letzten drei Jahren müssen dem Antrag beigelegt werden. Die FPH Spital beurteilt das Gesuch und übergibt es mit einem Antrag der KWFB zum Entscheid.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat die FPH Spital das Recht, den etablierten Weiterbildungsplan vor Ort zu überprüfen, um eine optimale Weiterbildung des Kandidaten sicher zu stellen.

Die Re-Evaluation der Weiterbildungsstätten erfolgt periodisch mindestens alle sieben Jahre und bei jedem Wechsel des verantwortlichen Weiterbildners. Analog dem Verfahren zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte prüft die FPH Spital den Antrag und leitet diesen der KWFB zum Entscheid weiter. Sie kann auch eine Re-Evaluation vor Ort an der Weiterbildungsstätte durchführen.

4.2 Interessenskonflikte

Die Zusammenarbeit der Spitalpharmazie mit der Pharmaindustrie in Forschung und Entwicklung ist seit langem etabliert und liegt grundsätzlich im Interesse einer guten Gesundheitsversorgung und trägt vielfach zu einer Mehrung des Wissens bei.

Um individuelle oder institutionelle Interessenkonflikte und Abhängigkeiten im Bereich der Weiterbildung zu vermeiden, müssen die Mitglieder der FPH Spital, die Weiterbildungsstätten und deren verantwortliche Weiterbildner ihre Interessenkonflikte anhand eines speziellen Formulars deklarieren. Dozenten und Redner von Weiterbildungskursen deklarieren allfällige Interessenkonflikte mit Bezug auf die Inhalte ihrer Präsentation vor deren Beginn.

Im Anhang VI (Regelung der Interessenkonflikte) sind die deklarationspflichtigen Bereiche aufgeführt.

5 Organe

5.1 Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)

Gemäss der WBO und der FBO ist die KWFB die Kommission für Weiter- und Fortbildung. Unter anderem ist sie zuständig für:

- die Anerkennung von Weiterbildungsstätten;
- den Entscheid über die Reevaluation der Weiterbildungsstätten durch die FPH Spital;
- die Anrechnung von Weiterbildungsperioden;
- das Erteilen des Fähigkeitsausweises FPH;
- den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FPH Spital und, bei allfälliger Nichterfüllung, den Entscheid über geeignete

Sanktionen, insbesondere das Recht zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH auf Antrag der FPH Spital zu entziehen.

5.2 Fachgesellschaft (FG)

Die FPH Spital übernimmt die Funktion einer Fachgesellschaft für die Weiter- und Fortbildung FPH im Bereich Spitalpharmazie gemäss WBO und FBO:

Gemäss WBO obliegt der FPH Spital unter anderem:

- die Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- die Prüfungszulassung zum Erlangen des Fähigkeitsausweises FPH;
- die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fähigkeitsausweises FPH und die Antragsstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines Fähigkeitsausweises FPH gegenüber der KWFB;
- die Beurteilung der eingereichten Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungsstätten FPH mit anschliessender Antragstellung an die KWFB;
- die Durchführung der Reevaluation der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildungner mit Antragsstellung an die KWFB;
- die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht für die Titelträger des Fähigkeitsausweis FPH sowie die Meldung an die KWFB im Falle der Nichterfüllung.

5.3 Vorstand von pharmaSuisse

Für Fähigkeitsausweise ist der Vorstand die einzige Rekursinstanz gegen Entschiede der KWFB.

6 Abschiessende Bewertung

6.1 Komponenten der abschliessenden Bewertung

Um den Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie zu erlangen, ist die Vorlage der folgenden Leistungsnachweise Voraussetzung:

- a. Bestätigung der theoretischen Weiterbildung
- b. Bestätigung der praktischen Weiterbildung
- c. Abschlussarbeit
- d. Bestätigung der erfolgreichen mündlichen Prüfung

6.2 Bestätigung der theoretischen Weiterbildung

Zusammenfassung der während der Weiterbildung absolvierten theoretischen Kurse mit Teilnahmebestätigung.

6.3 Bestätigung der praktischen Weiterbildung

Die Bestätigung der praktischen Weiterbildung umfasst folgende Dokumente:

- a. Bericht des für die Weiterbildung verantwortlichen Weiterbildners.
- b. Vom verantwortlichen Weiterbildner unterschriebener Bericht über die durch den Kandidaten absolvierten Aktivitäten (Anzahl interdisziplinärer Visiten, Durchsicht der medikamentösen Behandlung auf der Basis der Patientendossiers und sonstige klinischen Aktivitäten auf den Pflegeabteilungen), Aktivitäten im Bereich des pharmazeutischen Informationsdienstes (Beantwortung der Fragen des medizinische Behandlungsteams, Validierung der ärztlichen Verordnungen, Vorbereitung der Unterlagen für die Arzneimittelkommission usw.) und anderen Lernziele dieses Fähigkeitsprogramms (Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Präsentationen im Rahmen interdisziplinärer Kolloquien usw.). Ein dafür vorgesehenes Formular steht auf der Internetseite der GSASA zur Verfügung.

6.4 Abschlussarbeit

Schriftliche Präsentation von zehn klinischen Fallbeispielen, validiert und akzeptiert durch den verantwortlichen Weiterbildner (siehe Art. 3.5 und Anhang II). Präsentationen, die nicht der geforderten Struktur entsprechen, werden zurückgewiesen.

6.5 Mündliche Prüfung

Die Weiterbildung wird durch eine mündliche Prüfung abgeschlossen, die zwei Teile umfasst: (1) Analyse eines klinischen Fallbeispiels und (2) Fragen im Kontext des pharmazeutischen Informationsdienstes.

Die Prüfungsanmeldung erfolgt anhand des dafür vorgesehenen Formulars. Sie muss spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der mündlichen Prüfung an das Sekretariat der FPH Spital adressiert werden. Sie umfasst:

- Curriculum vitae vom Kandidaten;
- Bestätigung der praktischen und theoretischen Weiterbildung (siehe Art. 6.2 und 6.3);
- Abschlussarbeit in deutscher, französischer oder englischer Sprache.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nach dem Absolvieren der praktischen und theoretischen Teile des Fähigkeitsprogramms, und nachdem der Bericht des Weiterbildners und die anderen Nachweisdokumente zur praktischen und theoretischen Weiterbildung eingereicht wurden (vgl. Art. 6.2 und 6.3), sowie nachdem die Abschlussarbeit von der FPH Spital als «akzeptiert» bewertet wurde. Der Kandidat wird spätestens einen Monat vor dem Prüfungsdatum über die Prüfungszulassung informiert.

6.5.1 Prüfungsmodalitäten

Die FPH Spital bestimmt die Experten, die in der Prüfungskommission Einsitz nehmen, sowie das Prüfungsdatum und den Prüfungsort. Die Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Diese Angaben werden mindestens sechs Monate vor dem Prüfungstermin in den Fachorganen der GSASA und von pharmaSuisse publiziert.

Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt.

6.5.2 Evaluation

Die Prüfung wird von der Prüfungskommission mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet und unterbreitet einen entsprechenden Antrag der KWFB. Die KWFB entscheidet über das Erteilen oder Nicht-Erteilen des Fähigkeitsausweises auf Antrag der FPH Spital. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Der Prüfungsabbruch oder das Fernbleiben von der Prüfung ohne wichtigen Grund wird mit dem Nichtbestehen der Prüfung gleichgestellt. Wichtige Gründe stellen namentlich eine Krankheit (mit Arztzeugnis) oder ein Unfall von einer gewissen Schwere sowie der Todesfall einer nahestehenden Person dar. Sie müs-

sen der Prüfungskommission unverzüglich gemeldet und die entsprechenden sachdienlichen Unterlagen derselben sobald als möglich eingereicht werden.

Die Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfungsprotokolle im Beisein eines Mitgliedes der Prüfungskommission einsehen. Den Kandidaten werden keine Kopien der Prüfungsblätter und Protokolle abgegeben.

6.5.3 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmalig, innerhalb von zwei Prüfungssessionen, wiederholt werden.

7.1 **Erlangung des Fähigkeitsausweises**

Nach der Prüfung stellt die FPH Spital der KWFB Antrag auf «Prüfung bestanden» oder «nicht bestanden». Die KWFB entscheidet abschliessend über die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie.

7.2 **Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen**

Die FPH Spital evaluiert, ob andere Weiterbildungen, die im Ausland absolviert wurden, als gleichwertig anerkannt werden können und unterbreitet ihren Vorschlag der KWFB zum Entscheid.

7.3 **Führung des Fähigkeitsausweises**

Die Inhaber des Fähigkeitsausweises FPH in klinischer Pharmazie haben die Grundsätze betreffend die Ausschreibung und Verwendung des Fähigkeitsausweises gemäss WBO Anhang II zu befolgen.

Auf Vorschlag der FPH Spital entzieht die KWFB das Recht, den Fähigkeitsausweis FPH zu führen, wenn der Inhaber des Ausweises die Anforderungen hinsichtlich der Fortbildung nicht mehr erfüllt (Art. 2.7 und WBO Art. 44 Abs. 2) oder den Fähigkeitsausweis missbräuchlich verwendet (WBO, Anhang II, Abs. 2)

8 **Gebühren**

Die KWFB und die FPH Spital erheben für ihre Leistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung FPH.

9 Administration

Das Sekretariat FPH Spital führt eine Datenbank, in der alle nötigen Angaben zu den Kandidaten und den Titelinhabern registriert werden.

Das Sekretariat der FPH Spital führt ebenfalls eine aktuelle Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten und der verantwortlichen Weiterbildner.

10 Beschwerde

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der WBO.

11 Übergangsbestimmungen

Wer die Weiterbildung nach altem Weiterbildungsprogramm zum Fähigkeitsausweis in klinischer Pharmazie begonnen hat, kann innerhalb von drei Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Programms die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH nach den alten Bestimmungen verlangen.

12 Inkraftsetzung

Das Programm ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Das Programm wurde 2016 revidiert. Es tritt in dieser Neufassung am 1. Juli 2016 gemäss der Entscheidung der Delegiertenversammlung von pharmaSuisse vom 7./8. Juni 2016 in Kraft.

Lernzielkatalog → Kompetenzkreise

Kompetenzkreis: Generelle Aspekte und meistern des Arbeitsumfeldes (Gesundheitswesen, klinische Pharmazie, Verhalten und Berufsethik)

Theoretische Lernziele → der Kandidat «kennt» (Kenntnisse)

- Definition und Ziele der klinischen Pharmazie.
- Organisation des Schweizer Gesundheitswesens.
- Grundlagen der Preisgestaltung (Festlegung der Preise) und Rückerstattung der Arzneimittel (Spezialitätenliste, Limitatio ...).
- Grundlagen der Arzneimittelfinanzierung im Spitalsektor.
- Aspekte des Qualitätsmanagements in Bezug auf Arzneimittel (RQS).
- Die Grundlagen der Pharmakoökonomie.
- Die wichtigsten Aspekte zur Gewährleistung der Kontinuität der medikamentösen Behandlung im Speziellen und der Kontinuität der pharmazeutischen Betreuung im Allgemeinen.

Praktische Lernziele → der Kandidat «ist fähig» (Fähigkeit – Verhalten)

- Berufsgeheimnis einhalten.
- Sich in ein Team integrieren.
- Eine adäquate Haltung einnehmen.
- Innerhalb des Teams effizient kommunizieren.

Theoretische Lernziele → der Kandidat «kennt» (Kenntnisse)

- Aspekte bezüglich Arzneimittelsicherheit. Die wichtigsten Akteure dieses Bereichs (z.B. CIRNET, Patientensicherheit Schweiz).
- Die Grundsätze der Pharmakovigilanz und der Infovigilanz.
- Vorgehensweisen zur Sicherung des Medikationsprozesses/Medikamentenkreislaufs.

Praktische Lernziele → der Kandidat «ist fähig» (Fähigkeit – Verhalten)

- Pharmakovigilanzen und Infovigilanzen erstellen/bearbeiten.
- Vorfälle analysieren und korrigierende Massnahmen vorschlagen. Kompetenzkreis Risk-Management

Theoretische Lernziele → der Kandidat «kennt» (Kenntnisse)

- Besitzt theoretische Kenntnisse über die wichtigsten Krankheitsbilder der inneren Medizin sowie deren Behandlung.
- Besitzt theoretische Kenntnisse über Krankheitsbilder und deren Behandlung in anderen Disziplinen, in denen die Weiterbildung gemacht wurde.
- Hilfsmittel um Probleme der Pharmakotherapie (DRP – Drug-related problems) und ungeeignete Verordnungen zu detektieren (z. B. Beers-Kriterien, START-STOPP, PIM-Check, Priscus-Liste...).
- Die wichtigsten Laborparameter um die Wirksamkeit oder die Toxizität der Therapie evaluieren zu können.

Praktische Lernziele → der Kandidat «ist fähig» (Fähigkeit – Verhalten)

- Ein Fallbeispiel (Patient) strukturiert präsentieren.

Kompetenzkreis: Interdisziplinäre Visiten/Durchsicht der medikamentösen Behandlung

Theoretische Lernziele → der Kandidat «kennt» (Kenntnisse)

- Methoden zur Überprüfung der medikamentösen Behandlung des Patienten

Praktische Lernziele → der Kandidat «ist fähig» (Fähigkeit – Verhalten)

- Eine systematische Herangehensweise anwenden, um strukturiert die relevanten medizinischen und pharmazeutischen Daten über einen Patienten zusammenzutragen.
- Probleme der Pharmakotherapie identifizieren (DRP – Drug-related problems).
- Indikationen und Dosierungen in Abhängigkeit der Pathologien und Co-Morbiditäten eines Patienten evaluieren.
- Anwenden und interpretieren der wichtigsten Laborparameter.
- Probleme nach Wichtigkeit einordnen.
- Interventionen zur Lösung von DRPs vorschlagen.
- Einen Plan zur Weiterverfolgung der DRPs ausarbeiten.
- Einen Therapieplan mit definierten therapeutischen Zielen vorschlagen.
- Die Interventionen der Situation nach angemessen und nach ihrer Wichtigkeit priorisieren.
- Reagieren, wenn eine ungeeignete Behandlung während einer Visite/Durchsicht der medikamentösen Behandlung eingeführt wird.
- Eine Mitteilung dem medizinischen Betreuungsteam und dem Patienten überzeugend übermitteln und ihnen zuhören.

- Die vorhandenen Hilfsmittel zur Dokumentation der Interventionen gegenüber der Gesundheitsfachpersonen benutzen.
- Diese Arbeit mit Effizienz durchführen.

Kompetenzkreis: Pharmazeutischer Informationsdienst

Theoretische Lernziele → der Kandidat «kennt» (Kenntnisse)

- Die wichtigsten Informationsquellen, die es für die Ausübung der klinischen Pharmazie und den pharmazeutischen Informationsdienst braucht.
- Die Grundlagen der evidenzbasierten Medizin (EBM) für die kritische Analyse der Informationen und Informationsquellen.

Praktische Lernziele → der Kandidat «ist fähig» (Fähigkeit – Verhalten)

- Mit diesen Informationsquellen zurechtkommen und sie kritisch (=adäquat) einsetzen.
- Erstellen von Unterlagen für die Arzneimittelkommission.
- Validierung der Arzneimittelverordnungen.
- Fragen der betreuenden Gesundheitsfachpersonen zu den Arzneimitteln beantworten.

Kompetenzkreis: Medikamentenkreislauf

Theoretische Lernziele → der Kandidat «kennt» (Kenntnisse)

- Die Organisation des Arzneimittelkreislaufs im Spital und Strategien, diesen sicher zu machen sowie zur Gewährleistung, dass jeder Patient das richtige Medikament zum richtigen Zeitpunkt gemäss Verordnung bekommt.

Praktische Lernziele → der Kandidat «ist fähig» (Fähigkeit – Verhalten)

- Unterstützung bieten zur korrekten Arzneimittelverordnung.
- Erarbeiten von Richtlinien für die Zubereitung und Verabreichung von Arzneimitteln sowie von therapeutischen Empfehlungen in Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegefachleuten der betroffenen Abteilungen.
- Verhinderung iatrogenen medikamentöser Komplikationen auf den Pflegestationen.

Kompetenzkreis: Kontinuität der medikamentösen Behandlung

Theoretische Lernziele → der Kandidat «kennt» (Kenntnisse)

- Die Quellen, welche die Erzielung der BPMH (Best Possible Medication History) erlauben.
- Methoden zur Verbesserung der Therapietreue (Compliance/Adherence).
- Methoden im Bereich Motivationsgespräche und therapeutische Schulung.

Praktische Lernziele → der Kandidat «ist fähig» (Fähigkeit – Verhalten)

- Erstellen von Medikamentenanamnesen.
- Förderung der Therapietreue (Compliance/Adherence).
- Erklärung und Instruktion der Austrittsmedikation.
- Vornehmen systematischer Medikationsabgleiche (=Medication Reconciliation).
- Die Verbindung zum ambulanten Bereich (Offizinapotheke, Alters- und Pflegeheime..) herstellen.

Theoretische Lernziele → der Kandidat «kennt» (Kenntnisse)

- Grundlagen der Prävention und Kontrolle von Infektionen.
- Grundlagen der klinischen Ernährung.
- Grundlagen der Medizinalprodukte.
- Grundlagen der klinischen Studien.

Praktische Lernziele → der Kandidat «ist fähig» (Fähigkeit – Verhalten)

- Mitarbeit bei der Schulung von Ärzten, Pflegefachpersonen und Apotheker, anderen...
- Informationstechnologien in die eigene Praxis integrieren.
- Seine Interventionen für statistische Zwecke dokumentieren.

Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit (siehe Art. 3.5) besteht aus der schriftlichen Präsentation von 10 Fällen aus der klinischen Praxis.

Ziel der Fallpräsentationen ist, klinische Situationen zu beschreiben, die den Kandidaten dazu geführt haben, pharmazeutische Interventionen bei den Ärzten, Pflegefachpersonen und/oder Patienten zu ergreifen.

Die Beschreibung der detaillierten Fälle setzen den Patienten während der gesamten Dauer seines Spitalaufenthalts in den Mittelpunkt der Beschreibung. Alle durch den Kandidaten identifizierten und behandelten pharmazeutischen Probleme während des Spitalaufenthalts sind zu beschreiben. In diesem Zusammenhang ist eine Kontaktaufnahme mit den Patienten verlangt.

Die Präsentationen der kurzen Fälle können sich auf die Beschreibung einer oder mehrerer Interventionen des Kandidaten in Bezug auf ein Arzneimittel oder eine Pathologie beschränken, die eine direkte Auswirkung auf den Patienten zu einem bestimmten Zeitpunkt seines Spitalaufenthalts hatte (während einer Visite, einer Durchsicht der medikamentösen Behandlung auf der Basis der Patientendossiers oder einer Hotline-Anfrage).

In den beiden Präsentationsarten müssen die klinischen Argumente, die zur einer Intervention geführt haben, dargelegt werden.

1. Struktur der drei detaillierten Fälle

Die untenstehende Struktur muss zwangsläufig berücksichtigt werden und die Kontaktaufnahme mit den Patienten ist unerlässlich. Die klinische Argumentation, die zu einer Intervention führte, muss erläutert werden.

1. Patient (der Name des Patienten darf aus Gründen des Datenschutzes auf keinem Blatt ersichtlich sein), Spital und Pflegeabteilung
2. Grund des Spitalaufenthalts: Symptome, wegen denen der Patient ins Spital kam (oft ausgedrückt in den Worten des Patienten).
3. Anamnese: Elemente, die zur Hospitalisierung geführt haben.
4. Krankengeschichte und Co-Morbiditäten: Medizinische Vorgeschichte und Co-Morbiditäten. Bekannte Allergien sind ebenfalls zu erwähnen.

5. Labordaten: Ist ein Kommentar erforderlich?
6. Medizinische Haupt- und Nebenprobleme
7. Arzneimittelliste: Anzugeben sind: Handelsname (INN), Dosis, galenische Form, Dosierung. Getrennt aufzulisten sind Arzneimittel vor dem Spitaleintritt, diejenigen, die während des Spitalaufenthalts verabreicht wurden und die medikamentöse Behandlung bei Spitalaustritt.
8. Kurze Beschreibung der Elemente der Behandlung des Patienten
Die Elemente chronologisch beschreiben und sich auf die medikamentösen Aspekte konzentrieren.
9. Identifizierte pharmazeutische Probleme/entsprechende pharmazeutische Interventionen/Resultate dieser Interventionen. Es wird empfohlen, diese Daten tabellarisch darzustellen. Die identifizierten pharmazeutischen Probleme sind z.B. Unter- oder Überdosierung, unerwünschte Arzneimittelwirkungen, Interaktionen, ...
10. Plan der pharmazeutischen Betreuung
 - a Medizinische Probleme
 - b Ziele beim betreffenden Patienten
 - c Therapeutischen Optionen für diesen Patienten
 - d Überwachungsparameter (Blutdruck, Schmerzen usw.).
 - e Pharmazeutische BetreuungEs wird ebenfalls empfohlen, diese Daten tabellarisch darzustellen.
11. Kontaktaufnahme mit dem Patienten: Beschreibung der mit ihm direkt besprochenen Elemente in Bezug auf den pharmazeutischen Betreuungsplan
12. Diskussion und Schlussfolgerung: Beschreibung der Entwicklung der Symptomatologie falls zutreffend und interessant
13. Literatur
14. Anhänge falls zutreffend

2. Struktur der sieben kurzen Fälle

Für die Präsentationen der kurzen Fälle müssen folgende Elemente im Zusammenhang mit der beschriebenen Intervention ausgefüllt werden.

- Patient (der Name des Patienten darf aus Gründen des Datenschutzes auf keinem Blatt ersichtlich sein), Spital und Pflegeabteilung (anonymisiert)
- Grund des Spitalaufenthalts (sofern bekannt): Symptome, wegen denen der Patient ins Spital kam (oft ausgedrückt in den Worten des Patienten)

- Anamnese (sofern bekannt). Elemente, die zur Hospitalisierung geführt haben
- Krankengeschichte und Co-Morbiditäten: Medizinische Vorgeschichte und Co-Morbiditäten in Zusammenhang mit der vorliegenden Intervention.
- Labordaten: Wenn nötig und nur diejenigen in Zusammenhang mit der Intervention
- Medizinische Haupt- und Nebenprobleme: Nur diejenigen mit einem Zusammenhang zur Intervention.
- Arzneimittelliste: Anzugeben sind: Handelsname (INN), Dosis, galenische Form, Dosierung. Falls zutreffend, in Abhängigkeit mit der beschriebenen Intervention die Arzneimittel auflisten, die vor dem Spitaleintritt und die während des Spitalaufenthalts verabreicht wurden, sowie die medikamentöse Behandlung bei Spitalaustritt.
- Kurze Beschreibung der Elemente der Behandlung des Patienten: Sich auf die medikamentösen Aspekte konzentrieren.
- Identifizierte(s) pharmazeutische(s) Problem(e)/entsprechende pharmazeutische Intervention(en)/Resultat(e) dieser Intervention(en). Die identifizierten pharmazeutischen Probleme sind z.B. Unter- oder Überdosierung, unerwünschte Arzneimittelwirkungen, Interaktionen, ...
- Diskussion und Schlussfolgerung: Beschreibung der Entwicklung der Symptomatologie falls zutreffend und interessant
- Literatur
- Anhänge falls zutreffend

3. Evaluation der Abschlussarbeit durch die FPH Spital

Muss-Kriterien:

- Der Aufbau muss den oben genannten Anforderungen entsprechen.
- Der Patientenkontakt ist für die drei detaillierten Fälle obligatorisch.
- Wenn es sich bei einer kurzen Fallbeschreibung um eine Hotline-Anfrage handelt, so muss es einen spezifischen Patienten betreffen.
- Die Fälle müssen durch den Weiterbildner validiert und unterschrieben werden (Form und Inhalt).

Anerkennung des verantwortlichen Weiterbildners FPH in klinischer Pharmazie

Zur Anerkennung als verantwortlicher Weiterbildner für das Fähigkeitsprogramm FPH in klinischer Pharmazie müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Führungs- und Facherfahrung

Der verantwortliche Weiterbildner:

- ist Titelträger des Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie oder einer durch die FPH Spital als gleichwertig beurteilten Weiterbildung;
- kann in den letzten drei Jahren (Weiterbildungsperiode nicht einbezogen) eine regelmässige klinische Aktivität und Tätigkeiten im pharmazeutischen Informationsdienst (siehe Begriffsdefinitionen) von mindestens 40% im Spitalumfeld nachweisen, mit mindestens einer interdisziplinären Visite pro Woche (mindestens 40 pro Jahr).
- erfüllt die jährliche Fortbildungspflicht FPH in klinischer Pharmazie seit mindestens drei Jahren;
- ist aktiv beteiligt an interdisziplinären Spitalkommissionen, Arbeits- und/oder Projektgruppen.

2. Lehre und Stoffvermittlung: Aus-, Weiter- und Fortbildung

Der verantwortliche Weiterbildner kann folgende Aktivitäten in den letzten drei Jahren nachweisen:

- regelmässige Dozententätigkeit im Bereich der Pharmazie an Universitäten, Fachhochschulen oder Berufsschulen (mind. zwei Lehrveranstaltungen pro Jahr); oder
- regelmässiges Halten von Vorträgen (mind. zwei pro Jahr). Angerechnet werden können: Vorträge und Workshop-Tätigkeit in Fachgesellschaften oder an von der FPH Spital anerkannten Kursen im Bereich der Pharmazie, Lehrtätigkeit für Pflegefachpersonen und/oder Ärzte in dem durch die Spitalapotheke betreuten Spital.

Anhang IV

Anerkennung der Weiterbildungsstätte FPH in klinischer Pharmazie

Zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte für das Fähigkeitsprogramm FPH in klinischer Pharmazie müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. Organisation

- Die Spitalapotheke verfügt über ein definiertes Betriebsmanagement und ist in der Spitalorganisation als eigenständige Abteilung aufgeführt;
- Die Finanzierung der Weiterbildung ist gesichert;
- Ein Weiterbildungskonzept und -plan, die den Anforderungen des Fähigkeitsprogramm FPH in klinischer Pharmazie entsprechen, liegen in schriftlicher Form vor;
- Die Spitalapotheke verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem;
- Die Spitalapotheke verfügt über ein internes Fortbildungskonzept.

2. Betreuung

- Der verantwortliche Weiterbildner genügt den Anforderungen, die im Anhang III aufgeführt sind;
- Die Betreuung des Kandidaten wird durch die Anwesenheit und die Einbeziehung eines Teams von Apothekern sichergestellt, die insgesamt mindestens ein FTE abdecken und den geforderten Kompetenzen für die Betreuung des Fähigkeitsprogramms genügen. Bei der Antragstellung zur Anerkennung der Weiterbildungsstätte müssen die Apotheker eine entsprechende Berufserfahrung inklusive Fortbildung in den letzten zwei Jahren geltend machen können, die den im Fähigkeitsprogramm Art. 2.7 beschriebenen Kriterien für den Fähigkeitsausweis in klinischer Pharmazie entsprechen. Die Betreuung muss im Weiterbildungsplan der Weiterbildungsstätte definiert sein;
- Die in die Betreuung involvierten Spitalapotheker kennen die Anforderun-

gen des Fähigkeitsprogramms in klinischer Pharmazie und die aktuell gültigen Reglemente (WBO, WBP, FBO, FBP). Mindestens ein Vertreter der Weiterbildungsstätte nimmt an den jährlich durch die FPH Spital organisierten Meetings der Weiterbildner teil.

3. Einrichtung/Infrastruktur

- Die Spitalapotheke verfügt über geeignete Räumlichkeiten;
- Der Weiterzubildende verfügt über einen eigenen Arbeitsplatz;
- Die Spitalapotheke verfügt über geeignete Fachbücher und Fachzeitschriften und der Zugang zu Journals und zu den elektronischen Datenbanken ist sichergestellt.

4. Patientenorientierte Pharmazie und klinische Dienstleistungen

- Die Spitalapotheke ist für die Arzneimittelinformation und –dokumentation innerhalb der Institution zuständig;
- Das pharmazeutische Fachpersonal arbeitet eng mit anderen Berufsgruppen zusammen (interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teilnahme an Visiten und Konsilien, interprofessionelle Projekte mit der Klinik, Therapeutisches Drug Monitoring, etc.);
- Die Spitalapotheke verfügt über praktische Erfahrung und Tätigkeiten in einem oder mehreren der folgenden Spezialgebiete:
 1. Spitalhygiene sowie Vorbeugung und Kontrolle von Infektionen;
 2. Klinische Ernährung;
 3. Klinisches Labor;
 4. Medizinprodukte;
 5. Sicherheit des Medikamentenkreislaufs.

5. Heilmittelbewirtschaftung

- Die Spitalapotheke verfügt über ein EDV-gestütztes Lagerbewirtschaftungssystem;
- Die Arzneimittelselektion wird, unter Berücksichtigung des klinischen Nutzens und pharmakologischer, pharmazeutischer, ökonomischer und ökologischer Aspekte, durch eine interne Arzneimittelkommission durchgeführt. Ein Spitalapotheker ist Mitglied der Arzneimittelkommission;
- Das Spital publiziert seine eigene Arzneimittelliste;
- Die Spitalapotheke stellt die pharmazeutische Betreuung der Stationsapotheken auf den Pflegestationen sicher;
- Die Spitalapotheke überwacht den Verbrauch von Arzneimitteln mittels Statistiken und geeigneten Indikatoren.

Aufgaben des verantwortlichen Weiterbildners FPH in klinischer Pharmazie

Der verantwortliche Weiterbildner des Fähigkeitsprogramms FPH in klinischer Pharmazie:

- trägt die organisatorische und inhaltliche Verantwortung bei der Durchführung des Fähigkeitsprogramms FPH in klinischer Pharmazie;
- ist für die Finanzierung der Weiterbildung und die Anstellung des Weiterzubildenden verantwortlich;
- stellt sicher, dass ein schriftlicher Vertrag mit dem Weiterzubildenden vorliegt, der die Bedingungen und Pflichten bezüglich Anstellung und Weiterbildung regelt;
- informiert den Weiterzubildenden zu Beginn seines Fähigkeitsprogramms über die persönlichen und institutionellen Interessenkonflikte;
- stellt sicher, dass dem Weiterzubildenden die notwendigen Unterlagen und Mittel zur Verfügung stehen, um die geforderten Lernziele zu erarbeiten;
- stellt sicher, dass alle Spitalapotheker, die in die Betreuung des Weiterzubildenden involviert sind, die Anforderungen des Fähigkeitsprogramms in klinischer Pharmazie und die aktuell gültigen Reglemente (WBO, WBP, FBO, FBP) kennen, und dass mindestens ein Vertreter der Weiterbildungsstätte an den jährlich durch die FPH Spital organisierten Meetings der Weiterbildner teilnimmt;
- ist verantwortlich für die Festlegung eines Programms, das alle Komponenten des Fähigkeitsprogramms umfasst und die optimale Betreuung des Weiterzubildenden sicherstellt;
- meldet der FPH Spital anhand eines spezifischen Formulars den Beginn der Weiterbildung zur Registrierung des Weiterzubildenden;
- ermutigt den Weiterzubildenden zu ethischer, sorgfältiger, verantwortungsvoller und loyaler Berufsausübung;
- überprüft und dokumentiert in geeigneter Periodizität den Fortschritt der Weiterbildung und gibt dem Weiterzubildenden ein Feedback im Rahmen von regelmässig geführten Evaluationsgesprächen;
- evaluiert die Anwendung der Lernziele in der Praxis und bestätigt die erreichten Lernziele auf dem Evaluationsbogen;

- geht auf Anliegen und Fragen des Weiterzubildenden ein und trägt zu dessen Erreichung der Lernziele und zur Förderung seiner persönlichen Entwicklungsschwerpunkte bei;
- stellt sicher, dass der Weiterzubildende die gesamthaft geforderte theoretische Weiterbildung absolvieren kann. Er unterstützt den Weiterzubildenden bei der Vor- und Nachbereitung der absolvierten theoretischen Kurse;
- ermöglicht dem Weiterzubildenden die Teilnahme an anderen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen;
- stellt sicher, dass die Abschlussarbeit den Anforderungen vom Anhang II entspricht und das der klinische Inhalt echt ist;
- überprüft die Zusammenstellung des Dossiers zur Prüfungszulassung zuhanden der FPH Spital;
- stellt sicher, dass die Unterlagen bezüglich Fähigkeitsprogramm FPH in klinischer Pharmazie für die FPH Spital stets zur Einsicht bereitgehalten werden;
- meldet wesentliche Änderungen der Bedingungen zur Durchführung des Fähigkeitsprogramms umgehend der FPH Spital.

Regelung der Interessenskonflikte

Die Zusammenarbeit der Spitalpharmazie mit der Pharmaindustrie in Forschung und Entwicklung ist seit langem etabliert und liegt grundsätzlich im Interesse einer guten Gesundheitsversorgung und trägt vielfach zu einer Mehrung des Wissens bei. Diese Zusammenarbeit kann zu individuellen oder institutionellen Interessenkonflikten und Abhängigkeiten führen. Deshalb sind zur Gewährung der Transparenz folgende Interessenkonflikte zu deklarieren:

- **Finanzielle oder Eigentümerinteressen** irgendwelcher Art in der pharmazeutischen Industrie und anderen Firmen des Gesundheitssystems: Aktien, Beteiligungen, Obligationen, Eigentumsrechte, Patentrechte usw.;
- **Tätigkeiten** für die pharmazeutische Industrie und andere Firmen des Gesundheitssystems: Anstellungs- oder Auftragsverhältnisse, Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Beiräten oder sonstige Berater- oder Gutachtertätigkeiten (auch unentgeltlich; jedoch keine einmalige/nicht wiederkehrende Aufträge);
- **Drittmittel/Spenden** von der pharmazeutischen Industrie oder anderen Firmen des Gesundheitssystems an die Spitalapotheke (inkl. Zahlungen Spitalfonds z.Hd. der Spitalapotheke); Chefapotheker deklarieren alles; ansonsten werden nur Drittmittel/Spenden für Projekte, welche die Person selber betreffen, deklariert, keine punktuellen finanziellen Vorteile (wie z.B. Kongresseinladungen);
- **Persönliche Beziehungen** zu Personen der pharmazeutischen Industrie und anderen Firmen des Gesundheitssystems: Verwandtschaft ersten Grades und/oder Personen im gleichen Haushalt;
- **Sonstige Mitgliedschaften** Fachgesellschaften (inkl. Angabe der Funktion innerhalb der entsprechenden Gesellschaft), politische Parteien (demokratisch gewählte Abgeordnete auf kantonaler oder nationaler Ebene).

Die Deklaration der oben genannten Interessenkonflikte erfolgt durch:

- **Mitglieder der FPH Spital** alle drei Jahren (vor den Wahlen) oder bei wesentlichen Änderungen zuhanden des Vorstands und der Generalversammlung der GSASA;
- **Weiterbildungsstätten und Weiterbildner** beim Antrag zur Anerkennung der Weiterbildungsstätten, bei der Reevaluation der Weiterbildungsstätten, beim Wechsel des verantwortlichen Weiterbildners und bei wesentlichen

Änderungen zuhanden der FPH Spital. Die Deklaration muss vom verantwortlichen Weiterbildner an den Weiterzubildenden am Anfang ihrer Weiterbildung ausgehändigt werden;

- **Dozenten und Redner an Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen** vor Beginn der Präsentation müssen allfällige, mit der Präsentation im Zusammenhang stehende Interessenkonflikte zuhanden der Teilnehmer offengelegt werden (siehe auch Richtlinien für das Sponsoring von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen).

Foederatio
Pharmaceutica
Helvetiae

FPH

Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58
F +41 (0)31 978 58 59
www.fphch.org